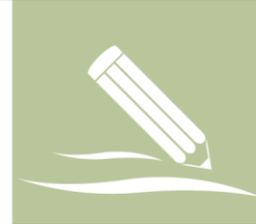
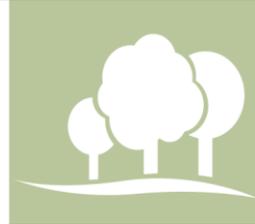


Bauleitplanung

Städtebau | Architektur  
Freiraumplanung

Umweltplanung  
Landschaftsplanung

Dienstleistung  
CAD | GIS



**Landschaftsbildanalyse / Ortsbildanalyse zu den  
Bauleitplanungen  
„Sondergebiet CO<sub>2</sub>-arme Stahlproduktion“  
der Städte Dillingen und Saarlouis**



**Landschaftsbildanalyse / Ortsbildanalyse zu den Bauleitplanungen  
„Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ der Städte Dillingen und Saarlouis**

**bearbeitet im Auftrag der**

AG der Dillinger Hüttenwerke  
Werkstraße 1  
66763 Dillingen/Saar  
E-Mail: [info@dillinger.biz](mailto:info@dillinger.biz)

**DILLINGER** 

**Bearbeitung:**

ARGUS CONCEPT  
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH  
Gerberstraße 25  
66424 Homburg

  
**ARGUS CONCEPT**  
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

Tel.: 06841 / 95932 70  
Fax: 06841 / 95932 71  
E-Mail: [info@argusconcept.com](mailto:info@argusconcept.com)  
Internet: [www.argusconcept.com](http://www.argusconcept.com)

Projektleitung und -bearbeitung  
Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut  
David Grunder

**Stand:**

10.04.2024

<u>1</u>	<u>PRÄAMBEL</u>	<u>1</u>
1.1	Vorgaben des europäischen Klimaschutzes als Grundlage interkommunal abgestimmter Bauleitplanungen der Städte Dillingen und Saarlouis	1
1.2	Bauplanungsrechtliche Sicherung des Transformationsprozesses und Vereinbarungen zur interkommunalen Zusammenarbeit der Städte Dillingen und Saarlouis für ein standörtlich übergreifendes Plankonzept	2
1.3	Berücksichtigung der Planungs- und Umweltbelange des BauGB für das jeweilige Gemeindegebiet und im übergreifenden Zusammenhang	6
<u>2</u>	<u>SITUATION UND AUFGABENSTELLUNG</u>	<u>7</u>
<u>3</u>	<u>RECHTS- UND BEWERTUNGSGRUNDLAGEN</u>	<u>7</u>
3.1	BAUGESETZBUCH (BAUGB)	7
3.2	BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG)	7
3.3	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTSBILDBEEINTRÄCHTIGUNG	7
<u>4</u>	<u>ERGEBNISSE DER LANDSCHAFTSBILDANALYSE / ORTSBILDANALYSE</u>	<u>8</u>
4.1	AKTUELLE SITUATION	8
4.2	NATURRÄUMLICHE EINORDNUNG	8
4.3	UNTERSUCHUNGSRAUM UND METHODE DER LANDSCHAFTSBILDANALYSE	9
4.4	ERMITTELTE SICHTRÄUME DER BESTEHENDEN ANLAGEN	10
4.5	ERMITTELTE SICHTRÄUME DER NEUEN ANLAGEN	10
4.6	VERGLEICHENDE BETRACHTUNG DER SICHTBARKEITEN BISHER UND ZUKÜNFTIG	11
<u>5</u>	<u>ZUSAMMENFASSUNG</u>	<u>14</u>

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Geltungsbereiche der Bebauungspläne jeweils „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ der Stadt Dillingen und der Kreisstadt Saarlouis mit Darstellung der Gemeindegrenze, Quelle Luftbild: Dillinger Hütte, bearbeitet von FIRU mbH .....	4
Abbildung 2:	Vorbelastung des Landschaftsbildes - Blick vom Saarpolygon in Richtung Dillinger Hütte .....	8
Abbildung 3:	Aktuelle Sichtbarkeit der Referenztürme der Dillinger Hütte (rote Flächen) .....	10
Abbildung 4:	Sichtbarkeit der neuen baulichen Anlagen (hellbraun eingefärbte Bereiche) .....	11
Abbildung 5:	Vergleiche Betrachtung Landschaftsbild-Vorbelastung und Landschaftsbild-Neubelastung..	12
Abbildung 6:	Blick von der Ortsumgehung Diefflen im Bereich der Fa. Rupp in Richtung Plangebiet mit Vorbelastungen des Landschaftsbildes .....	13
Abbildung 7:	Blick von den östlich liegenden Angelweihern in Richtung Plangebiet (Gehölze bilden Sichtschutz) .....	13



## 1 PRÄAMBEL

### 1.1 VORGABEN DES EUROPÄISCHEN KLIMASCHUTZES ALS GRUNDLAGE INTERKOMMUNAL ABGESTIMMTER BAULEITPLANUNGEN DER STÄDTE DILLINGEN UND SAARLOUIS

Die Städte Dillingen und Saarlouis sind seit über 300 Jahren Standortgemeinden für die Stahlindustrie, die bis heute Grundlage für den kommunalen Wohlstand und die Sicherung mehrerer Tausend Arbeitsplätze ist. An dieser industriellen Schwerpunkttradition wollen beide Städte festhalten. Durch den Einsatz von Koks im Hochofen entstehen große Mengen an Kohlenstoffdioxidemissionen. Dies bedeutet im Zeitalter des Klimawandels und der zu seiner Bekämpfung bzw. Anpassung gebotenen Maßnahmen, die sich auch in gesetzlichen Planungs- und Berücksichtigungspflichten (etwa § 13 KSG, § 1 Abs. 5 BauGB) niedergeschlagen haben, eine notwendige Transformation der industriellen Herstellungsprozesse zur CO<sub>2</sub>-Neutralität auch im Stahlbereich. Die Städte stellen sich den damit verbundenen Herausforderungen und wollen ihrer entsprechenden Verantwortung gerecht werden. Zu diesem Zweck planen sie eine städtebauliche Weiterentwicklung in ihrem jeweiligen Stadtgebiet, um eine Transformation der ansässigen Stahlindustrie zu ermöglichen.

Damit wollen die Städte zugleich einen Beitrag zur Fortentwicklung und Profilierung gewerblich-industrieller Technologiestandorte im System landesweiter und kommunaler Flächenangebote leisten. Die Standortattraktivität in der Saar-Lor-Lux-Region soll damit erhöht werden. Zugleich wird dadurch die Energiewende in der Industrie als wesentliches Element des globalen Klimaschutzes und der regionalen Klimaanpassung auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen gefördert.

Darüber hinaus sind die Städte im Rahmen ihrer städtebaulichen Ordnung insbesondere auch der Umweltvorsorge verpflichtet. Dem kommen sie u.a. durch die Gliederung und Gestaltung ihrer Plangebiete (diese zusammengefasst im Folgenden auch Projektgebiet genannt) unter Berücksichtigung der Nähe zu besonders schützenswerten Siedlungsteilen mit spezifischen Regelungen zur Bewältigung einer bestehenden Gemengelage nach.

Hintergrund dieser industriellen Transformationsnotwendigkeit ist folgender klimaschutzrechtlicher Rahmen: Auf Basis des Übereinkommens von Paris wurden im europäischen Klimagesetz (Verordnung (EU) 2021/1119) die Klimaschutzziele der Union festgelegt. Danach gilt als verbindliche Klimazieltvorgabe bis 2030 die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen der Union um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990. Die Klimaneutralität der Union soll bis 2050 erreicht werden. Mit dem deutschen Klimaschutzgesetz wurden noch ambitioniertere nationale Klimaschutzziele festgelegt.

Das Bundesklimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905), verpflichtet Deutschland unter Berücksichtigung internationaler Vereinbarungen (vornehmlich Pariser Klimaabkommen et al) auf einen verbindlichen Pfad zur THG-Neutralität, der alle Wirtschaftsbereiche, das Verkehrswesen und den Wohnungsbestand bzw. das Siedlungswesen umfasst. Gleichmaßen sieht das Saarländische Klimaschutzgesetz (SKSG) vom 12. Juli 2023 (Amtsblatt I 2023, 620) die Erreichung von Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 vor.

Mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. März 2021 (Az.: 1 BvR 2656/18) hat das Gericht Bundestag und Bundesregierung verpflichtet, aktiv dem Klimawandel vorzubeugen, so dass es in Zukunft nicht zu unverhältnismäßigen Einschränkungen der Freiheitsgrundrechte der heute jüngeren Menschen kommt. Mit dem KSG begegnet die Bundesrepublik den besonderen Herausforderungen, die mit dem Klimawandel verbunden sind. Für die Bauleitplanung ist eine solche Verpflichtung in § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB normiert.

Die AG der Dillinger Hüttenwerke (im Folgenden Dillinger Hütte) betreibt ein Hüttenwerk, dessen in über 300 Jahren gewachsenes Werkareal in den Gemeindegebieten von Dillingen und von

Saarlouis liegt. Das Werk ist der einzige Produktionsstandort von Roheisen im Saarland. In den Hochöfen auf dem Werksgelände werden jährlich bis zu 5 Mio. t Roheisen produziert; davon werden etwa 2,5 Mio. t im Stahlwerk der AG zu Rohstahl veredelt.

Sie will vor dem eingangs geschilderten Hintergrund die notwendige Transformation einleiten. Ziel ist es, die Treibhausgasemissionen der Stahlproduktion in der Region bis 2030 um bis zu 55 % und bis 2045 um bis zu 80 % zu reduzieren, um damit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der europäischen und nationalen Klimaschutzziele zu leisten. Im Rahmen dieser Dekarbonisierung sollen die produzierten Stahlmengen und Stahlqualitäten möglichst gleich bleiben, um Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsplätze im Saarland zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zur Zielerreichung ist die Errichtung neuer Anlagentechnik, insbesondere durch eine Direktreduktionsanlage (DRI) und einen Elektrolichtbogenofen (EAF) mit dazugehörigen Neben- und Infrastruktureinrichtungen, mit einem Investitionsvolumen von insgesamt ca. 3,5 Mrd. EUR erforderlich.

Die entsprechende CO<sub>2</sub>-arme Stahlproduktion soll im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Werk durch Erweiterungen im Osten und Süden errichtet und betrieben werden. Die Flächen stehen im Eigentum der Dillinger Hütte. Von ihrer Lage und Dimension her sind sie geeignet, die geplanten neuen Anlagen aufzunehmen. Die beiden Städte Dillingen und Saarlouis haben sich – im Einklang mit den Zielen der Hütte – entschlossen, die aus städtebaulichen Gründen erforderliche Transformation durch Einleitung der notwendigen bauleitplanerischen Verfahren zur Überplanung dieser Flächen zu ermöglichen.

#### 1.2 BAUPLANUNGSRECHTLICHE SICHERUNG DES TRANSFORMATIONSPROZESSES UND VEREINBARUNGEN ZUR INTERKOMMUNALEN ZUSAMMENARBEIT DER STÄDTE DILLINGEN UND SAARLOUIS FÜR EIN STANDÖRTLICH ÜBERGREIFENDES PLANKONZEPT

Zur bauplanungsrechtlichen Sicherung des Transformationsprozesses der Dillinger Hütte hin zu „grünem Stahl“ („CO<sub>2</sub>-arme Stahlproduktion“) auf den Gemarkungen Dillingen und Diefflen sowie Roden bedarf es der Aufstellung je eines Bebauungsplans für einen räumlichen Geltungsbereich von ca. 26 ha im Stadtgebiet von Dillingen und eines inhaltlich weitgehend korrespondierenden und interkommunal abgestimmten Plans im Stadtgebiet von Saarlouis in der Größenordnung von ca. 20 ha.

Die Plangebiete befinden sich auf dem gemeindegebietsübergreifenden Betriebsgelände der Dillinger Hütte in Verlängerung der bestehenden Hallen des Stahlwerks nach Osten. Der westliche Teil liegt im Bereich der Gemarkung Dillingen Flur 2 und der östliche Teil im Bereich der Gemarkung Diefflen Flur 8 und 9. Weitere Teile liegen auf dem Gemeindegebiet von Saarlouis in der Gemarkung Roden Flur 1.

Das Projektgebiet hinsichtlich beider Bebauungspläne wird im Norden räumlich durch das bestehende Grobblechwalzwerk II und die Prims sowie im Westen durch das bestehende LD-Stahlwerk der AG der Dillinger Hüttenwerke begrenzt. Südlich grenzt die Schlackenhalde der Dillinger Hütte, das von der Backes AG genutzte Gelände sowie das Gelände der Ford-Werke GmbH GmbH Saarlouis an. Im nord- und südöstlichen Bereich reicht das Projektgebiet etwas über den vollbetonierten Entwässerungsgraben der Ford-Werke GmbH („Fordgraben“) hinaus.

Insgesamt ist das Projektgebiet westlich und südlich von gewerblich-industriellen Nutzungen umgeben. In östlicher Richtung finden sich aktuell unbebaute Flächen in der direkten Umgebung des Vorhabens. Allerdings beabsichtigt die Amprion GmbH auf weiter östlich gelegenen Flächen außerhalb des Werksgeländes eine neue Umspannanlage zu errichten. Nördlich des Werksgeländes und des Projektgebiets befindet sich Wohnnutzung, teils als allgemeines, teils als reines Wohngebiet.

Die Flächen im Projektgebiet befinden sich mit Ausnahme einer Teilfläche der DB Netz AG (Kreisstadt Saarlouis) im privaten Eigentum der Dillinger Hütte. Der Standort für das geplante Transformationsvorhaben ist werksintern östlich und südlich der Bestandsanlagen günstig gelegen.

Die Sicherung bzw. Ausrichtung auf eine energie- und umweltfreundliche CO<sub>2</sub>-arme Stahlproduktion ist ein vorrangiges Ziel der Stadtentwicklung beider Städte. Durch die Produktionsumstellung sollen bis 2030 über die Hälfte und bis 2045 bis zu 80 % der CO<sub>2</sub>-Emissionen der Dillinger Hütte reduziert werden. Somit trägt die Dillinger Hütte zu einem maßgeblichen Anteil zur Erreichung der bundesdeutschen Klimaschutzziele mit aktiven Klimaschutzmaßnahmen bei. Zum anderen sind positive Auswirkungen auf die lokalen Umweltmedien zu erwarten. Die Stadt Dillingen und die Kreisstadt Saarlouis wollen sich auch künftig als attraktive Wirtschafts- und Industriestandorte weiterentwickeln.

Zur Sicherung bzw. Ausrichtung der bestehenden Stahlproduktion auf eine energie- und umweltfreundliche CO<sub>2</sub>-arme Stahlproduktion ist eine Ergänzung der bestehenden Anlagen direkt am Standort erforderlich, um eine direkte Verbindung zu den bestehenden Anlagen unter Berücksichtigung möglichst kurzer Wege und damit möglichst geringer ergänzender Infrastrukturmaßnahmen zur gewährleisten.

Die Umsetzung der geplanten Anlagen an einem anderen Standort würde deutlich mehr Fläche in Anspruch nehmen, da aufgrund der Entfernung zu den Bestandsanlagen zusätzliche bauliche Anlagen und Infrastrukturmaßnahmen erforderlich wären. Dies würde entsprechend mit einer deutlich größeren Flächeninanspruchnahme einhergehen und scheidet daher als Alternative im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB aus. Im Gebiet der beiden Städte gibt es keine anderen verfügbaren Flächen, die eine auch nur ansatzweise vergleichbare Standorteignung besitzen.

Des Weiteren entsteht bei der gewählten Produktionsart am Ende der Direktreduktionsanlage metallisches Eisen (DRI) in einer schwammartigen, sehr porösen Struktur. Dieses DRI (auch Eisenschwamm genannt) wird mit Temperaturen von über 600°C aus dem Schachtofen ausgetragen. In dieser Form ist das Material pyrophor. Das heißt, das Material oxidiert bei Kontakt mit der Luft und entzündet sich dabei aufgrund der starken Hitzeentwicklung. Aus diesem Grund bestehen erhebliche Anforderungen beim Transport und der Lagerung des Eisenschwamms. Durch den direkten Anschluss der DRI-Anlage am Standort Dillingen entfällt ein weiter Transport der Stoffe. Ein weiterer Vorteil der Standortnähe ist ein möglicher Heißtransport des Eisenschwamms. Dies ist eine strom- und elektrodenarme Variante, die neben einer Senkung der Kosten auch eine Senkung der Emissionen bewirkt.

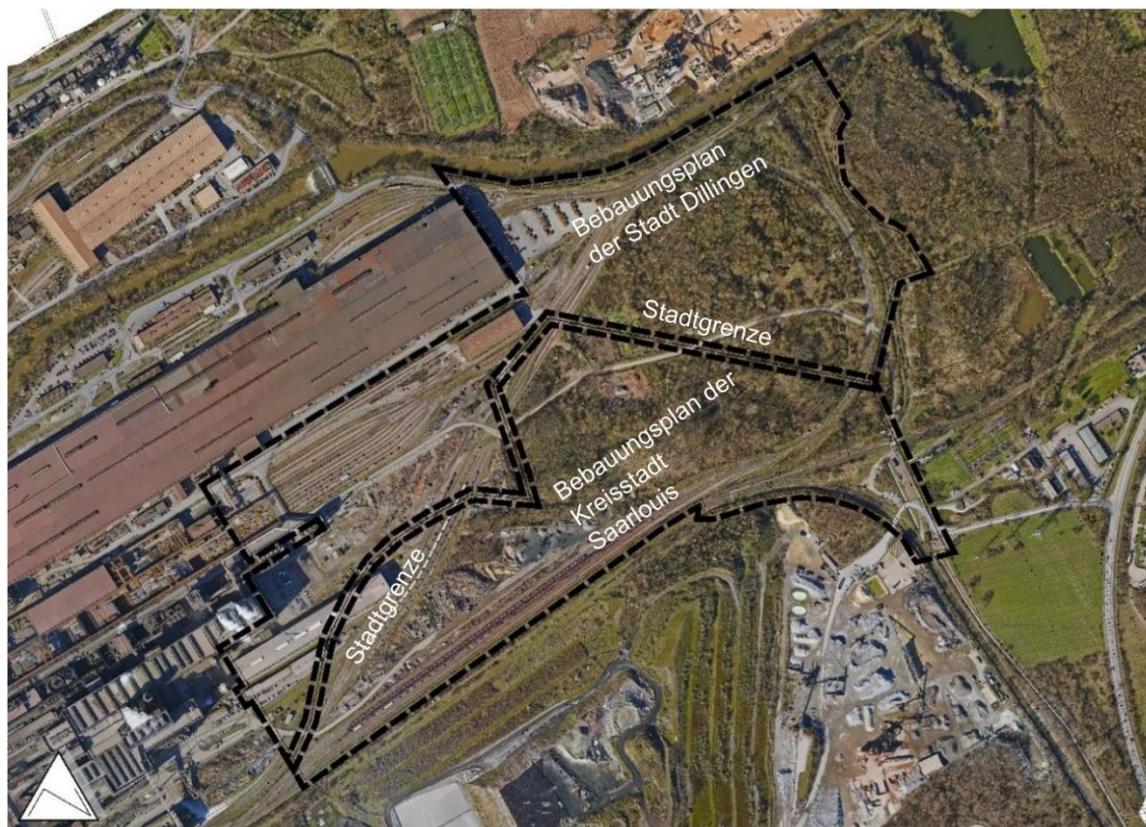


Abbildung 1: Geltungsbereiche der Bebauungspläne jeweils „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ der Stadt Dillingen und der Kreisstadt Saarlouis mit Darstellung der Gemeindegrenze, Quelle Luftbild: Dillinger Hütte, bearbeitet von FIRU mbH

Gem. Art 28 GG obliegt die kommunale Bauleitplanung den Gemeinden. Wegen der Lage des Projektgebietes auf den Gemeindegebieten der benachbarten Städte Dillingen und Saarlouis ist die Aufstellung von zwei Bebauungsplänen gem. §§ 8 ff. BauGB mit hoher inhaltlicher Verknüpfung im Sinne eines übergreifenden gemeinsamen Plankonzeptes in zeitlich und inhaltlich abgestimmten Verfahrensgängen erforderlich. Für den Bereich Dillingen existiert derzeit kein Bebauungsplan. Aktuell beurteilt sich dort die planungsrechtliche Zulässigkeit im westlichen Teil nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich), im östlichen Bereich nach § 35 BauGB (Außenbereich). Die im Projektgebiet insgesamt geplante „CO2-arme Stahlproduktion“ ist deshalb auf den bisherigen planungsrechtlichen Grundlagen nicht vollständig zulässig; es bedarf vielmehr der Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans gem. § 30 Abs. 1 BauGB.

Für den Bereich der Kreisstadt Saarlouis existiert der rechtsgültige Bebauungsplan "Industriegebiet Saarlouis-Roden" in der 3. Änderung von 7. Oktober 1971 mit Festsetzungen zur Ausweisung eines Industriegebietes gem. § 9 BauNVO. Diese Festsetzungen sind indes nicht vollständig geeignet, die städtebaulichen Ziele der Kreisstadt Saarlouis unter Berücksichtigung des Transformationsvorhabens der Hütte abzubilden. Insoweit besteht für diesen Bereich die Notwendigkeit, ein Änderungsverfahren gem. § 1 Abs. 8 BauGB des Bebauungsplans hinsichtlich Geltungsbereich, Art und Maß der baulichen Nutzung sowie sonstiger Festsetzungen durchzuführen.

Zugleich ist in beiden Städten jeweils auch der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren an die Planungskonzeption der Städte – Darstellung von Sonderbauflächen – anzupassen.

Die städtebauliche Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist für beide Gebietskörperschaften gegeben; angesichts ihrer städtebaulichen Ziele sind die Bauleitpläne vernünftigerweise geboten. Sie sind mit Blick auf die spätere Vorhabenrealisierung auch vollzugsfähig. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand gibt es in Bezug auf alle zu berücksichtigenden Schutzgüter keine unüberwindli-

chen Hindernisse, die einer Bauleitplanung entgegenstehen könnten. Durch das bisherige Anlagen-Layout (siehe Vorhabenbeschreibung), das als Orientierung für eine zukünftige Nutzung dient aber nicht verbindlich ist, wird zudem deutlich, dass die städtebauliche Konzeption einer „CO<sub>2</sub>-armen Stahlproduktion“ auf dem vorgesehenen Gelände auch realisierungsfähig ist.

Die Bauleitplanung der beiden Städte berücksichtigt insoweit die technische Anlagenkonzeption der Dillinger Hütte dahingehend, dass wesentliche Prinzipien typologisch städtebaulich durch den Festsetzungskatalog der Bauleitplanung allgemeinverbindlich getroffen werden. Es handelt sich bei den beiden beabsichtigten Bebauungsplänen jeweils um einen projektbezogenen Angebotsbebauungsplan. Die Dillinger Hütte hat keinen Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gestellt. Die Bildung eines Planungsverbandes gem. § 205 BauGB scheidet aufgrund von Praktikabilitäts- und Effizienzgründen ebenfalls aus. Aufgrund der Dringlichkeit der Umsetzung des Transformationsprozesses hätten die dafür notwendigen Schritte auch nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit geleistet werden können. Ein Planungsverband ist mangels eines „gemeinsamen Bebauungsplans“ hier rechtlich auch nicht geboten.

Die jeweilige kommunale Bauleitplanung ihrerseits bildet die planungsrechtliche Grundlage für Zulassungsentscheidungen einzelner Anlagen, Bauten und Einrichtungen gem. BImSchG oder WHG.

Die Stadt Dillingen und die Kreisstadt Saarlouis haben sich zur Sicherstellung einer gemeindegebietsübergreifenden gesamthaften Entwicklung regelmäßig über die Planungserfordernisse und Vorgehensweisen abgestimmt. Das betrifft sowohl die bebauungsplanungsrechtlichen zeichnerischen wie textlichen Festsetzungen als auch flächennutzungsplanrechtliche Darstellungen. Den beiden Städten ist bewusst, dass sich das Transformationsvorhaben der Dillinger Hütte nur durch eine übergreifende, interkommunal eng verzahnte und inhaltlich wie verfahrensrechtlich abgestimmte Planung realisieren lässt, auch wenn dies durch rechtlich eigenständige Bauleitplanungen erfolgt. Die zwischen den beiden plangebenden Städten vereinbarte bauplanungs- und verfahrensrechtliche Konzeption umfasst:

#### **Bereich Stadt Dillingen:**

##### A 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes

- *Planungsziel der 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 76 „Sondergebiet CO<sub>2</sub>-arme Stahlproduktion“ ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO die Darstellung von „Sonderbauflächen“.*

##### B Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 „Sondergebiet CO<sub>2</sub>-arme Stahlproduktion“

- *Planungsziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Sondergebiet CO<sub>2</sub>-arme Stahlproduktion“ ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 12 und § 11 BauNVO die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes.*

#### **Bereich Kreisstadt Saarlouis:**

##### A Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet CO<sub>2</sub>-arme Stahlproduktion“

- *Planungsziel der Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet CO<sub>2</sub>-arme Stahlproduktion“ ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO die Darstellung von „Sonderbauflächen“.*

##### B Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet CO<sub>2</sub>-arme Stahlproduktion“ als Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes „Industriegebiet Saarlouis-Roden“

*Planungsziel der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet CO<sub>2</sub>-arme Stahlproduktion“ ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 12 und § 11 BauNVO die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes.*

### 1.3 BERÜCKSICHTIGUNG DER PLANUNGS- UND UMWELTBELANGE DES BAUGB FÜR DAS JEWEILIGE GEMEINDEGEBIET UND IM ÜBERGREIFENDEN ZUSAMMENHANG

§ 1 Abs. 6 BauGB benennt die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigenden Belange. Deren Ermittlung und Begutachtung erfolgt im Rahmen von getrennten Bauleitplanverfahren der Stadt Dillingen und der Kreisstadt Saarlouis. Anlass der Bauleitplanungen ist die übergreifende städtebauliche Zielsetzung, die jeweiligen planerischen Voraussetzungen für eine Transformation der saarländischen Stahlindustrie am „Verbundstandort Dillingen / Saarlouis“ hingehend zu einer kohlenstoffdioxidarmen Produktionsweise zu schaffen und hierdurch einen Beitrag zur Verwirklichung der auch landesplanerischen Leitvorstellung eines umfassenden Klimaschutzes zu leisten. Landesplanerische Leitvorstellung im Sinne des saarländischen Klimaschutzgesetzes ist es, bis zum Jahr 2030 den Ausstoß der Treibhausgase um 55 Prozent zu mindern und bis zum Jahr 2045 Klima-Neutralität zu erreichen. Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung.

Die Bauleitplanung berücksichtigt in diesem Zusammenhang auch die Belange der Wirtschaft und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Saarland. Hierzu sollen Flächen, die unmittelbar an das bestehende Hüttenwerk in Dillingen angrenzen, als Sondergebiete für die CO<sub>2</sub>-arme Stahlproduktion ausgewiesen werden. Hierbei wird dem Prinzip gefolgt, einen Ausschnitt aus der Gesamtheit industrieller Nutzungen in Form einer „CO<sub>2</sub>-armen Stahlproduktion“ festzusetzen.

Insbesondere durch Festsetzungen zum zulässigen Maß der Nutzung und mit weiteren Festsetzungen wird planerisch u.a. gesteuert, an welcher Stelle des Projektgebiets eine Direktreduktionsanlage, die je nach Anlagentechnik eine Höhe von bis zu 160 m aufweisen kann, errichtet werden darf. Im Weiteren werden maximale Bauhöhen in einem geschichteten Höhenkonzept von bis zu 100 m als zulässig geplant. Dies dient der städtebaulichen Ordnung und Umweltgesichtspunkten.

Zur Deckung des Platzbedarfs neuer Anlagen für die CO<sub>2</sub>-arme Stahlproduktion soll planerisch vor allem eine bislang nichtversiegelte Außenbereichsfläche in Anspruch genommen werden. Die vorgesehene Festsetzung von Grundflächenzahlen ermöglicht es, für eine CO<sub>2</sub>-arme Stahlproduktion erforderliche Anlagen auf den durch den Vorhabenbereich umfassten Flächen errichten zu können.

Die äußere (öffentliche) verkehrliche Erschließung des Projektgebiets soll über die Bundesstraße B269 und die Zufahrtstraße „Beim Umspannwerk“ – im Gemeindegebiet Saarwellingen – erreicht werden. Hierzu bedarf es sowohl der Abstimmung beider plangebenden Städte mit der Gemeinde Saarwellingen als auch einer bilateralen Vereinbarung zwischen Dillingen und Saarlouis, da die äußere Erschließung des Plangebiets Dillingen nur über das Gemeindegebiet der Kreisstadt Saarlouis möglich ist. Die entsprechenden Abstimmungen sind eingeleitet worden. Zudem besteht ein Industriegleisanschluss an das Gleissystem der Deutschen Bahn AG. Die (betriebliche) innere Erschließung des Projektgebiets soll über Werksstraßen und -gleisanlagen erfolgen.

Die technische Erschließung des Projektgebiets mit elektrischer Energie und mit Erdgas soll über neu zu errichtende (betriebliche) Versorgungsanlagen und deren Anbindung an im Umfeld des Projektgebiets vorhandene bzw. neu zu schaffende Übertragungsnetze gewährleistet werden. Dazu zählt insbesondere das gesondert zu genehmigende, in seinen voraussichtlichen Umweltauswirkungen aber bereits in den hiesigen Bauleitplanverfahren mitberücksichtigte Projekt der Amprion GmbH für ein neues Umspannwerk „Prims“ östlich des Hüttengeländes. Die Versorgung des Projektgebiets mit Wasser für die Zwecke des Betriebs und der Kühlung von Produktionsanlagen soll über eine neu zu errichtende Wasserentnahme aus der Saar erfolgen. Niederschlags- und gereinigte Abwässer sollen, soweit möglich, über bestehende Entwässerungssysteme, im Übrigen über eine neue Einleitstelle in die Prims eingeleitet werden.

Die in diesem Zusammenhang erstellten Fachgutachten, Planungen und Begutachtungen betrachten in ihren Bestandsaufnahmen, Analysen und Konzepten jeweils das gesamte Projektgebiet,

also die in Rede stehenden Geltungsbereiche der beiden Bauleitpläne der Stadt Dillingen und der Kreisstadt Saarlouis in einem Umfang von insgesamt rund 46 ha. Mit Blick auf berücksichtigungsbedürftige erhebliche Umweltauswirkungen werden zudem alle relevanten Einwirkungsräume und Bestandsflächen im Umfeld beider Bebauungsplangebiete erfasst. Etwaige Vorbelastungen der Schutzgüter werden, soweit maßgeblich, ebenfalls berücksichtigt. Für alle Untersuchungen ist jeweils ein „Größter Anzunehmender Planfall“ (GAP) nach Maßgabe realistischer, konservativ abdeckender Worst-Case-Nutzungsszenarien definiert worden.

Gemäß § 9 BauGB werden zu treffende Festsetzungen jeweils für das zugrunde liegende kommunale Plangebiet getrennt – gleichwohl in enger inhaltlicher Abstimmung – in den Bebauungsplänen für die Stadt Dillingen und die Kreisstadt Saarlouis getroffen. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der umweltrelevanten einzelnen Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander sind gem. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a, 2 Abs. 4 und 2a BauGB inkl. zugehöriger Anlage im Umweltbericht transparent und in ihrer Gesamtheit dargestellt. Diese Vorschriften bestimmen umfassend die Belange des Umweltschutzes als Gegenstand der Umweltprüfung, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

## 2 SITUATION UND AUFGABENSTELLUNG

Wie in dem vorangegangenen Kapitel beschrieben, lassen die Bauleitpläne in Teilbereichen bauliche Anlagen bis zu einer Höhe von 160 m zu. Daher soll im Rahmen der Bauleitplan-Verfahren untersucht werden, ob und wie es aufgrund der Höhe dieser baulichen Anlagen zu Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes kommen kann.

## 3 RECHTS- UND BEWERTUNGSGRUNDLAGEN

### 3.1 BAUGESETZBUCH (BAUGB)

Das BauGB nennt in § 1 Abs. 5 Satz 2 das Orts- und Landschaftsbild als Schutzgut, das durch die Bauleitpläne baukulturell zu erhalten und zu entwickelt ist. Dabei ist gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes als besonderer Belang in der Abwägung zu berücksichtigen.

Auf Grundlage des § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Hierbei gilt, dass ein Ausgleich gem. § 1 a Abs. 3 Satz 6 nicht erforderlich ist, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind und zulässig waren.

### 3.2 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG)

Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern. Wenn auf Grund der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist nach § 18 Abs. 1 BNatschG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

### 3.3 BEWERTUNG DER LANDSCHAFTSBILDBEEINTRÄCHTIGUNG

Für die Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf das Landschaftsbild gibt es verschiedene rechnerische und / oder verbal-argumentative Bewertungsmethoden, aber keine einheitlichen definierten Bewertungsstandards.

Im vorliegenden Fall wurde eine verbal-argumentative Methodik als die sinnvollste Vorgehensweise zur Ermittlung der Auswirkungen des Bebauungsplanes auf das Landschaftsbild gewählt.

Hierbei flossen die Empfindlichkeit der Landschaft gegenüber visuellen Eingriffen, die Vorbelastung des Landschaftsbildes sowie die Intensität des Eingriffs anhand der Sichtbarkeit und Wahrnehmbarkeit der bauplanerisch zulässigen baulichen Anlagen in die Bewertung mit ein.

## 4 ERGEBNISSE DER LANDSCHAFTSBILDANALYSE / ORTSBILDANALYSE

### 4.1 AKTUELLE SITUATION

Innerhalb der beiden Städte Dillingen und Saarlouis liegt der Eingriffsraum in einem seit Jahrhunderten stark industriell und gewerblich geprägten Umfeld. Der westliche Teil des Werksgeländes ist bereits durch voll- und teilversiegelte Flächen, Bahndämme, Gebäude und Schloten sowie spärliche Ruderalvegetation stark anthropogen überprägt. Umgeben ist der Eingriffsraum im Westen und Nordwesten von dem intensiv genutzten Werksgelände der Dillinger Hütte mit seinen Hallen und hohen Türmen sowie im Norden von der Prims und ihren Auen sowie den angrenzenden Kieswerken. Im Osten schließen sich renaturierte ehemalige Kiesgruben mit strukturreichen Biotoptypen an, die aber durch den Verlauf der Gleise, Dämme und den betonierten Entwässerungsgraben der Fordwerke keinen direkten Kontakt zum Eingriffsraum haben.

An den nördlich gelegenen Hängen haben sich Siedlungen entlang der Flussterrassen der Prims ausgedehnt. Im Süden liegt die werkseigene Schlackenhalde, an die sich gewerblich-industriell geprägte Flächen der Kreisstadt Saarlouis (u.a. die Fordwerke mit angrenzendem Supplierpark) anschließen.

Zudem verlaufen mehrere Hochspannungsleitungen im Plangebiet sowie dessen unmittelbaren Umfeld.



Abbildung 2: Vorbelastung des Landschaftsbildes - Blick vom Saarpolygon in Richtung Dillinger Hütte

### 4.2 NATURRÄUMLICHE EINORDNUNG

Der Eingriffsraum befindet sich gemäß Schneider (1972) im Naturraum 197.301 „Unteres Primstal“, welches zur Naturräumlichen Untereinheit 197.30 „Saar-Prims-Tal“ im Naturraum 197.3 „Saarlouis-Dillinger Becken“ gehört. Dieser ist eine weitere Untereinheit im Naturraum 197 „Mittleres Saartal“. Den Naturraum 197.301 „Unteres Primstal“ beschreibt Schneider (1972) wie folgt:

*"Breitsohliger, asymmetrischer unterer Talabschnitt der Prims mit geröllreicher, anmooriger Talau, die von besiedelten Terrassenleisten gesäumt und durch den eigenen, überbauten Schwemmkegel gegen das Saarlouis-Dillinger Saartal (197.300) abgesperrt ist. (...) Die Niederung (208-186 m), die von der Prims in zahlreichen, meist begradigten und verbauten Windungen durchmessen wird, ist 9 km lang und 1 - 2 km breit. Von der ähnlich gearteten Saarniederung unterscheidet sie vor allem die stärkere Grobschotter- und Geröllführung der wasserreichen Prims. Die Kiese, in denen der Hauptnutzwert der Niederung liegt, werden in zahlreichen Gruben abgebaut, die als Baggerseen zurückbleiben. Wohl infolge Grundwasserstauens vor dem eigenen Schwemmkegel, den der Vorfluter in engem Bett durchschneidet, ist der größte Teil der regelmäßig überfluteten Talau anmoorig und von wenig ertragreichen Kohldistelwiesen (40 - 55) eingenommen, die von Erlen und Birken durchsetzt sind. Unterhalb des stark zerschluchteten 50 m hohen Buntsandstein-Steilhanges der Dieffler Terrassenplatten reihen sich zahlreiche, lehmig-sandige Schwemmkegel aneinander, die den Siedlungsraum vergrößern. Sie sind teilweise von Garten- und Ackerland eingenommen und tragen im Überschwemmungsbereich Glatthaferwiesen, die infolge Überweidung gestört sind. Die zu beiden Seiten der Talau (auf der linken Seite nur im Nordosten) eng gedrängten und langgestreckten Siedlungen sind klein geblieben.*

***Auf dem Primsschwemmkegel nehmen die weiträumigen Anlagen der Dillinger Hütte die gesamte Breite der Talsohle ein. Ihre ausgedehnten Schlackenhalde sind jenseits der am Südufer vorbeigeführten Primstalbahn auf der Talkante deponiert."***

#### 4.3 UNTERSUCHUNGSRAUM UND METHODE DER LANDSCHAFTSBILDANALYSE

Die Landschaftsbildanalyse wird, ausgehend vom Bereich des Bebauungsplanes, in einem Radius von 5 Kilometern durchgeführt. Hierdurch werden alle, auch touristisch wichtigen Bereiche, im Umfeld des Bebauungsplanes abgedeckt. Zu nennen sind hier beispielsweise die Erlebniswelt Littermont in der Gemeinde Nalbach sowie das Saarpolygon auf der Bergehalde Duhamel in Ensdorf.

Da, wie beschrieben, bereits eine deutliche Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die baulichen Anlagen im Bereich der Dillinger Hütte besteht, ist Gegenstand der Landschaftsbildbewertung die Ermittlung der mit der Errichtung zusätzlicher baulicher Anlagen von 160 m Höhe einhergehende Vergrößerung der Sichtbetroffenheit in der umgebenden Landschaft. Die neu hinzutretenden Sichtbereiche sind im Hinblick auf eine mögliche Mehrbelastung und vor dem Hintergrund ihrer bestehenden Vorbelastung zu bewerten. Zwar können im Plangebiet aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes weitere teils sehr großvolumige und bis 100 m hohe Industriebauten entstehen. Diese werden aber in der Sichtbarkeitsanalyse nicht betrachtet, da sie einerseits in der Höhe deutlich gegenüber der 160 m hohen baulichen Anlage zurückbleiben, andererseits aufgrund der aktuellen industriellen Prägung des gesamten unteren Primstals sowie des mittleren Saartals sich trotz ihres Volumens in das Orts- und Landschaftsbild einfügen.

Dazu wird eine vergleichende Sichtbarkeitsanalyse mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems in einem Umkreis von 5 Kilometern um den Geltungsbereich der Bauleitpläne durchgeführt. Dabei wird ein digitales Geländemodell in der Auflösung von 10 Metern verwendet. Zur Modellierung der Sichtverschattung durch Waldflächen wird das Geländemodell an Waldstandorten pauschal um 15 Meter überhöht. Kleinere Gehölzgruppen, die ebenfalls ein Sichtschutz darstellen, werden hierbei nicht berücksichtigt, ebenso die sichtverschattende Eigenschaft der Gebäude in den Siedlungsbereichen. Als Referenz für die aktuelle Sichtbarkeit der Dillinger Hütte wurden hierbei zwei Schornsteine auf dem Hüttengelände mit einer Höhe von 150 m herangezogen. Diese sind in den unten genannten Karten markiert. Die Türme sind zwar in ihrem Volumen nicht mit dem möglichen Volumen der neu entstehenden baulichen Anlagen vergleichbar, sind aber die markantesten und am weitesten erkennbaren Zeugnisse der industriellen Nutzung. Alle anderen baulichen Anlagen im Umfeld bleiben deutlich hinter dieser Höhenentwicklung zurück und entfalten daher auch keine vergleichbare Fernwirkung.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt in drei Karten:

- Karte 1: Sichtbarkeit - Vorbelastung durch bisher höchste Anlagen
- Karte 2: Sichtbarkeit – Belastung durch neue Anlage
- Karte 3: Differenz der Sichtbarkeit aus Karte 1 und 2

Die Karten mit Legende finden sich im Anhang. In den nachfolgenden Kapiteln ist zusätzlich ein Ausschnitt der Karten abgebildet.

#### 4.4 ERMITTELTE SICHTRÄUME DER BESTEHENDEN ANLAGEN

Eine Auswertung der Sichtbarkeit der bestehenden Anlagen der Dillinger Hütte zeigt deren große visuelle Präsenz im heutigen Orts- und Landschaftsbild. Im Grunde ist die Dillinger Hütte bzw. Teile ihrer höchsten Anlage in weiten Teilen des umliegenden Prims- und Saartales sichtbar.

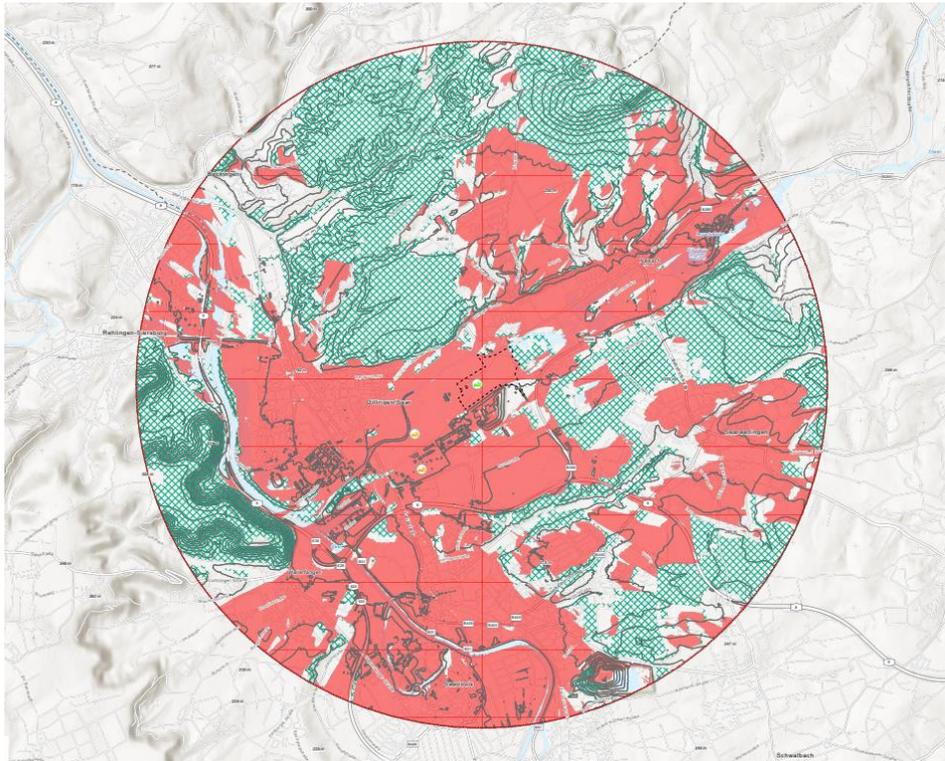


Abbildung 3: Aktuelle Sichtbarkeit der Referenztürme der Dillinger Hütte (rote Flächen).

Im Grunde sind die Anlagen der Dillinger Hütte nur in den Waldbereichen nicht sichtbar. Zudem bilden in Richtung Westen der „Limberg“ sowie in Richtung Nordosten der „Liermont“ topographisch bedingte natürliche Sichtbarrieren. Im Nahbereich hat zudem die Halde südlich der Dillinger Hütte eine Funktion als Sichtschutz, stellt aber selbst ein nicht typisches künstliches Landschaftselement dar.

#### 4.5 ERMITTELTE SICHTRÄUME DER NEUEN ANLAGEN

Bei der Sichtbarkeit der laut Bauleitpläne zulässigen neuen 160 m hohen Anlagen in einem Teilbereich des Plangebietes ergibt sich grundsätzlich kein wesentlich anderes Bild, nämlich große visuelle Dominanz in den angrenzenden Talräumen sowie den nicht bewaldeten umliegenden Hängen.

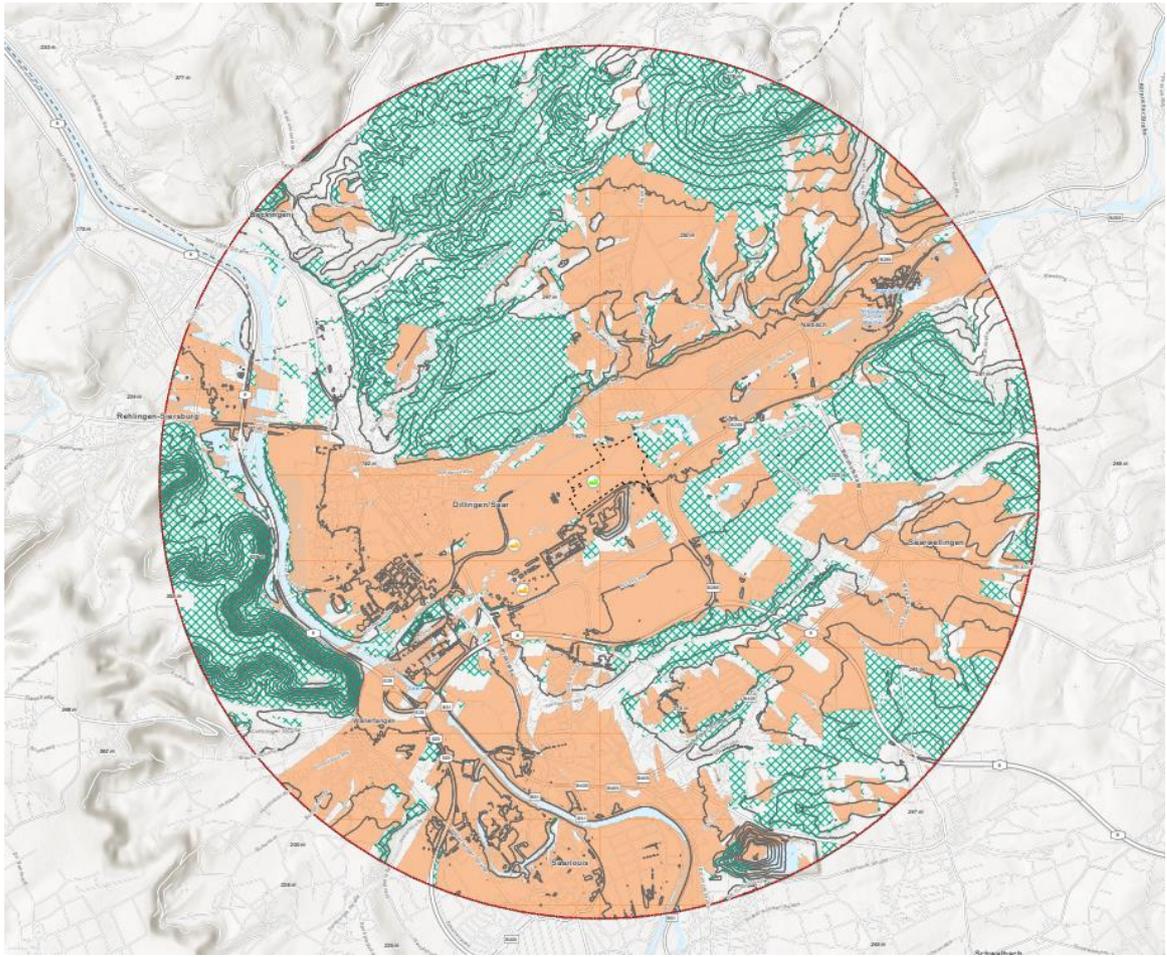


Abbildung 4: Sichtbarkeit der neuen baulichen Anlagen (hellbraun eingefärbte Bereiche)

#### 4.6 VERGLEICHENDE BETRACHTUNG DER SICHTBARKEITEN BISHER UND ZUKÜNFTIG

Die vergleichende Betrachtung des Status Quo der Landschaftsbild-Beeinträchtigung mit der zukünftigen Landschaftsbild-Beeinträchtigung ergibt folgendes Bild:

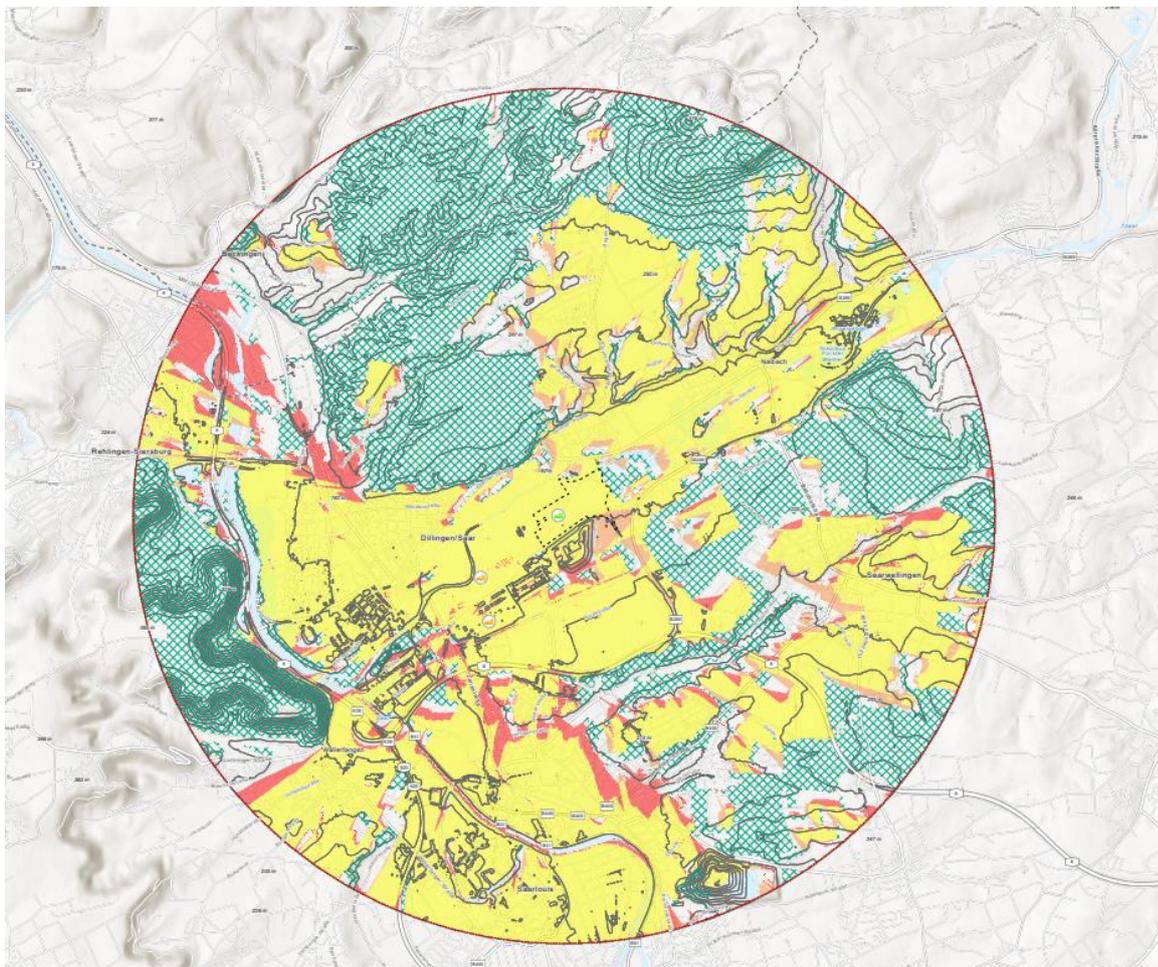


Abbildung 5: Vergleichende Betrachtung Landschaftsbild-Vorbelastung und Landschaftsbild-Neubelastung

In den rot dargestellten Bereichen sind nur die aktuellen baulichen Anlagen der Dillinger Hütte sichtbar, nicht aber die neuen baulichen Anlagen. Gelb dargestellt sind die Bereiche, in denen sowohl die aktuellen baulichen Anlagen der Dillinger Hütte als auch die neuen baulichen Anlagen sichtbar sind. Hellbraun sind die Bereiche abgebildet, in denen zu der bestehenden Landschaftsbild-Belastung eine Sichtbarkeit der neuen baulichen Anlagen hinzukommt. Hier zeigt sich, dass die neuen baulichen Anlagen vor allem in Richtung Osten eine, wenn auch geringe zusätzliche Belastung des Landschaftsbildes bedingen, während in Richtung Westen keine Änderungen auftreten bzw. bedingt durch die Sichtschutzfunktion des Hüttenwaldes die Sichtbarkeit der neuen baulichen Anlagen in der Talau der Saar in Richtung Beckingen im Vergleich zu den aktuellen Türmen der Dillinger Hütte nicht gegeben ist.

Für den Nahbereich im Umfeld des Planungsgebietes muss man bedenken, dass hier weitere Sichtbarrieren vorhanden sind, die die Sichtbarkeit der geplanten baulichen Anlagen sehr einschränken. Hier kommen zudem eine ganze Reihe von Vorbelastungen des Landschafts- und Ortsbildes dazu, die den Eingriff in das Landschafts- und Ortsbild abmildern.

Auch an den touristisch geprägten Aussichtspunkten im Plangebietsumfeld wie das Litermontkreuz oder dem Saarpolygon ist nicht von einer wesentlichen Zusatzbelastung des Landschafts- und Ortsbildes auszugehen. Wie bereits beschrieben ist das gesamte untere Primstal sowie das mittlere Saartal durch eine Vielzahl, teilweise auch weit sichtbarer industrieller Elemente geprägt, die sich bis nach Völklingen zum Kraftwerk Fenne ziehen. Letztendlich leben die genannten Aussichtspunkte weniger von ihrem Blick auf das naturräumliche Panorama, sondern als „visuelles Geschichtsbuch“ vielmehr von ihren markanten Einblicken in die sich ständig wandelnde Industrielandschaft.



Abbildung 6: Blick von der Ortsumgebung Diefflen im Bereich der Fa. Rupp in Richtung Plangebiet mit Vorbelastungen des Landschaftsbildes



Abbildung 7: Blick von den östlich liegenden Angelweihern in Richtung Plangebiet (Gehölze bilden Sichtschutz)

## 5 ZUSAMMENFASSUNG

Zusammengefasst kommt die Landschafts- und Ortsbildanalyse somit zu folgendem Ergebnis:

- Der bestehende Anlagenbestand der Dillinger Hütte verfügt bereits heute über eine sehr hohe visuelle Präsenz im gesamten Umfeld der Prims- und Saaraue.
- Zusätzliche Sichtbereiche durch die neuen baulichen Anlagen treten allenfalls in Richtung Osten auf. Hier werden vorhandene durch den Altbestand der Dillinger Hütte belastete Bereiche nur marginal vergrößert.
- In Richtung der Saaraue sowie auch in Richtung der touristisch relevanten Aussichtspunkte am Saarpolygon sowie im Litermont-Gipfel sind keine relevanten Zusatzbelastungen zu erwarten. Wie erwähnt beeindruckt die genannten Aussichtspunkte vielmehr durch ihre markanten Einblicke in die sich ändernde Industrielandschaft, die durch die nun geplanten baulichen Anlagen eine weitere ergänzende Prägung erhält.
- Fazit: Erwartungsgemäß führen die zusätzlichen geplanten baulichen Anlagen im Bereich der Bauleitpläne nicht zu einer nennenswerten Zusatzbelastung des Orts- und Landschaftsbildes in einem heute schon industriell stark geprägten Landschaftsraum.